

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
und der
Initiative zur Sozialen Rehabilitation e.V.
Waller Heerstrasse 193, 28219 Bremen
wird folgende
Vereinbarung nach § 78b SGB VIII
geschlossen:

1. Gegenstand

1.1. Diese Vereinbarung regelt die von der Initiative zur Sozialen Rehabilitation e.V. – im folgenden Einrichtungsträger genannt – in der intensivpädagogische Wohngruppe „Feuerwache“ An der Grenzallee 1 in 28309 Bremen zu erbringende Leistungen nach §§ 27, 34, 35a und 41 SGB VIII und deren Vergütung. Die intensivpädagogische Wohngruppe besteht aus sieben Plätzen.

1.2. Grundlagen der Vereinbarung ist die Leistungsbeschreibung (Anlage 1) sowie der Berechnungsbogen (Anlage 2). Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 15. November 2001.

2. Leistung

2.1. Die Leistungen werden nach Maßgabe der allgemein anerkannten Fachstandards und ordnungs-rechtlicher Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Das Angebot basiert auf der beifügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1) mit Stand vom 26.02.2021.

2.2. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.3. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

3. Vergütung

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum beträgt die Gesamtvergütung

518,76 € pro Person/Tag

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

495,05 € pro Person/Tag

- ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

23,71 € pro Person/Tag

Bei vorübergehender Abwesenheit kann gemäß § 13 Abs. 5 S. 2 des Landesrahmenvertrags ein Freihaltgeld in Höhe der vereinbarten Gesamtvergütung erhoben werden. Hinsichtlich der Zahlungsdauer des Freihaltgeldes und der Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird auf § 13 Abs. 3 und 4 des Landesrahmenvertrages hingewiesen.

3.2. Mit der o.g. Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Vergütung sind dem beigefügten Berechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen.

3.3. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Einzelfall bewilligt wurde.

4. Geltungsdauer

4.1. Die Vereinbarung gilt **ab dem 01.10.2024** und endet am **31.01.2025**, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

4.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 aufgeführten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

4.3. Sofern sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. –strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

5. Qualitäts- und Prüfungsvereinbarung

5.1. Sofern sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Einrichtungsträger dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

5.2. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

5.3. Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII erstattet der Einrichtungsträger alle zwei Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht für die Einrichtung unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“. Unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung, sind die Berichte dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie dem Landesjugendamt alle zwei Jahre bis spätestens zum 31. März vorzulegen. Die Berichte gehen dabei gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung ein.

5.4. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standadisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

6. Sonstiges

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohnsgesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohnsgesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

6.3. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen, im September 2024

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Einrichtungsträger

Anlagen:

Anlage 1 (Leistungsbeschreibung Stand 01.06.22)

Anlage 2 (Berechnungsbogen)